

Optimierung der Wasserhaushaltssituation im Einzugsgebiet „Koppelgraben“ in Schwerin-Lankow

Bekanntmachung des Fachdienstes Umwelt der Landeshauptstadt Schwerin gemäß § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 08. September 2017.

Nr. 36.1.11.2/ 01-18/Sta | 12.01.2018 | uWB SN | untere Wasserbehörde der
Landeshauptstadt Schwerin

Der Wasser- und Bodenverband beabsichtigt eine Optimierung der Wasserhaushaltssituation im Einzugsgebiet (EZG) des Koppelgrabens (ZV05) zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Anlieger sowie eine ökologische Verbesserung zur Herstellung des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie. Das Vorhaben bedarf gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Plangenehmigung.

Der Fachdienst Umwelt der Landeshauptstadt Schwerin als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat im Ergebnis dazu geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 7 Absatz 2 UVP ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Maßgebend für die Einschätzung waren die nur geringen Auswirkungen hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien.

Durch die Vorkehrung zum Gewässerschutz (keine wassergefährdenden Stoffe einbauen), der erheblichen Verbesserung der Strukturvielfalt durch Entrohung eines 470 m langen Gewässerabschnittes und der Bevorteilung des Lankower Torfmooses durch die Anhebung des Grundwasserspiegels werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP a.F. nicht selbstständig anfechtbar.